

Ramon, G., A. Boeage, R. Richou et P. Mercier: Sur l'immunité antistaphylococcique provoquée par l'anatoxine spécifique chez les malades atteints d'affections dues au staphylocoque. Étude expérimentale et théorique. Renseignements pratiques. (Über die Staphylokokkenimmunität, hervorgerufen durch spezifisches Anatoxin bei Kranken mit Staphylokokkenaffektionen. Eine experimentelle und theoretische Arbeit. Praktische Mitteilungen.) Presse méd. 1936 I, 281—284.

Bei 45 Fällen von Staphylokokkeninfektionen, zumeist bei Furunkulosen, wurden vor und nach der Anatoxinbehandlung die Antitoxintiter im Blutserum der Patienten bestimmt und dabei festgestellt, daß der Antitoxingehalt nach der Anatoxinanwendung in jedem Falle und manchmal sogar beträchtlich angestiegen war. Durchschnittlich wurden 3—4 Anatoxininjektionen zu je 0,5 ccm, 1 ccm, 2 ccm und evtl. 3 ccm in wöchentlichen Intervallen gemacht. Durch die Anatoxineinspritzungen wird der erkrankte Körper zur erhöhten Bildung von Staphylokokkenantitoxin angeregt und hierdurch eine Immunität erzeugt, die sowohl gegen die Toxine als auch indirekt gegen die Bakterien gerichtet ist. Für die Prognose der Staphylokokkenerkrankungen ist die Höhe bzw. das Ansteigen des Antitoxintiters von Bedeutung und für die Schwere der Infektion die Virulenz und die Toxicität der Erreger. Die wiederholt vorgenommenen Antitoxintiterbestimmungen gewähren einen Einblick in die Immunitätsvorgänge bei Staphylokokkeninfektionen, und die Anatoxintherapie stellt ein aussichtsreiches spezifisches Behandlungsverfahren für Staphylomycosen dar. Bei Patienten mit einem Nieren-, Leber- oder Herzleiden, sowie bei Personen, die zu allergischen Krankheitszuständen neigen, empfiehlt sich, die Dosierung vorsichtig zu gestalten und als Anfangsmenge 0,1 ccm Anatoxin zu wählen. Bei schweren Staphylokokkenerkrankungen ist es ratsam, neben dem Staphylokokkenanatoxin noch antitoxisches Staphylokokken-serum zu geben.

H. Gross (Hildesheim).。

Kriminologie. Kriminalbiologie. Strafvollzug.

Carrara, Mario: L'antropologia criminale e l'endocrinologia. (Kriminal-Anthropologie und Endokrinologie.) Arch. di Antrop. crimin. 55, 1014—1023 (1935).

Nach Pende ist die Endokrinologie dazu berufen, nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch einige noch dunkle Seiten der Lehre Lombrosos aufzuklären; Pende führte besonders Fälle von Hyperfunktion der Schilddrüse und der Hypophyse an, die unter Kriminellen und psychisch abnormen Charakteren festgestellt wurden. Auch das Werk von Vidoni „Wert und Grenzen der Endokrinologie bei der Untersuchung des Verbrechers“ (Turin, 1923) dient der Erkenntnis dieser Zusammenhänge. Einzelheiten des in der Sitzung der Italienischen Gesellschaft für Anthropologie und Kriminalpsychologie im Juni 1935 in Mailand gehaltenen Vortrages eignen sich nicht zum Referat. (Vgl. a. diese Z. 25, 224.) K. Rintelen (Berlin).

Lange, Johannes: Zur Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Mschr. Kriminalpsychol. 27, 267—269 (1936).

Bemerkenswerte kasuistische Mitteilung. Ein 22jähriger Schlosser, der seinen Bruder aus dem Hinterhalt erschossen hatte, wurde vom Schwurgericht zum Tode verurteilt. Wegen seines stumpfen Verhaltens tauchten nachträgliche Bedenken gegen seine strafrechtliche Verantwortlichkeit auf. Nach Aufhebung des Urteils durch das Reichsgericht wegen Verletzung des § 267, II StPO. klinische Beobachtung mit dem Ergebnis, daß die Voraussetzungen des § 51, 2 gegeben sind. Der Gefangenenaanstaltsarzt lehnte auf Grund einer weiteren Beobachtung den § 51, 2 ab. Erneute Verurteilung wegen Mordes und Hinrichtung des Täters. Verf. meint, es sei die Frage, ob dort, wo es um eine kapitale Strafe geht, überhaupt nach verminderter Zurechnungsfähigkeit gefragt werden sollte. Die Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit ist, wie der mitgeteilte Fall zeigt, eine „Frage des Ermessens, um nicht zu sagen der Willkür“. Um die Todesstrafe zu begründen, muß ja oder nein, aber kein Vielleicht gelten, wie es durch die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit geschaffen wird.

Es ist nichts verloren, wenn bei Mord nicht nach verminderter Zurechnungsfähigkeit gefragt wird, denn es besteht die Möglichkeit der Gnade. In die Hand der Gnadeninstanz kann gelegt werden, was den Richtern und ihren Helfern die Last erschwert.

von der Heydt (Königsberg i. Pr.).

Küper, M.: Die ärztliche Untersuchung nach § 246a StPO. Dtsch. Ärztebl. 1936 I, 677.

Der § 246a StPO schreibt die Vernehmung eines ärztlichen Sachverständigen „über den körperlichen und geistigen Zustand des Angeklagten“ in der Hauptverhandlung vor, wenn „damit zu rechnen“ ist, „daß die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder seine Entmannung angeordnet werden wird.“ „Hat der Sachverständige den Angeklagten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden.“ Es fragt sich nun, ob unter Umständen die ärztliche Untersuchung in das Ermessen des Arztes oder des Gerichtes gestellt werden kann. Nach Ansicht des Verf. gehören die ärztliche Vernehmung vor Gericht und eine sorgfältige Untersuchung des Täters „untrennbar“ zusammen. „Die eingehende Untersuchung des Täters ist insofern unerlässlich, als der Arzt ohne sie dem Gericht keinen zutreffenden und erschöpfenden Überblick über die Gründe geben kann, die gegebenenfalls für und gegen die Anwendung so schwerwiegender Maßnahmen, insbesondere wie der Entmannung, sprechen. Mit Rücksicht darauf, daß die schädlichen Folgen der Maßnahmen des § 246a StPO unter Umständen weit größer als der erzielte Nutzen sein können, muß in jedem einzelnen Fall eine eingehende ärztliche Prüfung stattfinden. Dafür ist aber eine sorgfältige und aufmerksame Untersuchung des Täters durch den Arzt unter dem Gesichtspunkte der evtl. anzuordnenden Maßnahme unbedingte Voraussetzung. Insbesondere würde es eindeutig der Vorschrift des § 246a StPO widersprechen, wollte man es zulassen, daß von der ärztlichen Untersuchung nach dem Ermessen des Arztes oder des Gerichtes abgesehen werden könnte (so auch RG, 6. Senat vom 9. X. 1935, 6 D 323/35 in JW 1936 S. 391).“ *H. Többen* (Münster i. W.).

Alvarez de Toledo y Valero, R.: Beziehungen zwischen Verbrechen und Analphabetismus in Spanien. (*Cátedra de Med. Leg. y Toxicol., Univ., Granada.*) Archivos Med. leg. 5, 333—360 u. franz. Zusammenfassung 360—361 (1935) [Spanisch].

Die allgemeine Ansicht der Kriminalbiologen und -soziologen geht dahin, daß mit zunehmender Kultur und Zivilisation die Verbrechen zurückgehen. Verf. untersucht die Berechtigung dieser Ansicht an Hand der Beziehungen zwischen Kriminalität und Analphabetismus in Spanien während des Zeitraumes von 1906—1918. Spanien bietet zu einer solchen Untersuchung besonders gute Gelegenheit, da zu dieser Zeit der größte Teil seiner Einwohner noch Analphabeten war. Das Ergebnis setzt denn auch in Erstaunen, wenn man nach den Angaben des Verf. findet, daß die Zahl der Analphabeten unter den Verbrechern Spaniens bei weitem geringer ist als die Zahl der Schriftkundigen. — Man darf auf die angekündigte nächste Arbeit des Verf. über die Beziehung zwischen Selbstmord und Analphabetismus besonders gespannt sein.

Gottschick (Hamburg).

Minovici, N., et J. Stanesco: Le crime passionnel chez les traumatisés craniens. Contribution à l'étude des psychoses latentes traumatiques. (Das Affektverbrechen der Kopfverletzten. Beitrag zur Kenntnis der latenten traumatischen Psychosen.) (*20. congr. internat. de méd. lég. et de méd. soc. de langue franç., Bruxelles, 17.—20. VII. 1935.*) Ann. Méd. lég. etc. 16, 129—136 (1936).

Die Verff. berichten über den Fall eines 22jährigen Jagdhüters, der, von Wilderern mit Axt und Messern am Kopf verwundet, eine Verletzung des linken os frontale mit Knochendefekt und fühlbarer Gehirnpulsation davongetragen hatte. (Keine Angaben über Art und unmittelbare Folgen der direkten Gehirnverletzung.) Nach 4 Monaten geheilt (die Verff. fügen ein Fragezeichen hinzu) entlassen, jedenfalls beschwerdefrei, verrichtete er fast 2 Jahre lang anstandslos seinen Dienst. Eines Tages erfuhr er, daß seine Frau, die er leidenschaftlich liebte, von einem Untergebenen vergewaltigt worden war. Er stellte diesen zur Rede, der ihn noch durch Verspottung, wie, seine Frau sei sehr leichtsinnig u. dgl., stark reizte. Der Jagdhüter

stürzte sich auf den Täter, der im Verlauf des heftigen Streites den Jagdhüter zu töten versuchte. Daraufhin erschoß der Jagdhüter den verbrecherischen Untergebenen. Einige Tage später verhaftet, wurde er als Kopfverletzter der psychiatrischen Beobachtung zugeleitet. Außer dem Knochendefekt wurde hinter dem linken Sinus frontalis eine früher wohl bluthaltige, jetzt lufthaltige Cyste gefunden, die offenbar auf dem linken Lobus praefrontalis, dem das Zentrum für die höhere psychische Tätigkeit zugeschrieben wird, drückte. Weder neurologischer noch psychiatrischer Befund! Trotzdem nahmen die Verff. auf Grund der Verletzung krankhafte Geistesstörung an und exkulpierten ihn auf Grund eines französischen Gesetzes von 1921, das allen Verbrechern, die vor dem 11. XI. 1920 eine Kopf- oder Gehirnverletzung erlitten hatten, eine totale Amnestie gewährt. Der Jagdhüter, der nicht als geisteskrank gelten wollte, erhob vergebens Einspruch und verlangte, ebenfalls vergebens, auf Grund des Notwehrparagraphen freigesprochen zu werden.

Auf Grund dieses sehr einfach liegenden Falles bringen die Verff. Erörterungen über die verminderte Zurechnungsfähigkeit der Kopf- und besonders der Stirnhirnverletzten.

Karl Majerus (Hamburg).

Motive und Ausführungsart der Tötungsdelikte in New York. Arch. Kriminol. 98, 171 (1936).

Aus der Zahlenübersicht über die Mord- und Totschlagsfälle 1933 und 1934 geht hervor, daß bei einem Gesamtrückgang von rund 17% Erschießen um 27% und Erstechen um 13% abgenommen haben. Aus-dem-Fenster- (vom Dache) Werfen ist von 5 auf 1 Fall zurückgegangen. Verbrennen hat von 3 auf 6 Fälle zugenommen. — Unter den Motiven, die im Jahre 1934 in 15% nicht aufgeklärt werden konnten, ging Streit unter Verbrechern oder Rache um 24% zurück, desgleichen Streit im Rausch um 61%. Dagegen stiegen die geschäftlichen Differenzen oder Streitigkeiten mit Schuldndern um 58% und Tötungsdelikte bei Begehung schwerer Verbrechen um 19%. Auffallend niedrig sind politische und religiöse Streitigkeiten mit je einem Fall, Streit aus Anlaß der Prostitution mit 2 Fällen und Versicherungsbetrug mit 3 Fällen nur im Jahre 1933 vertreten.

Kresiment (Berlin).

Finke, H.: Der Hochstapler Sch. Eine kriminalpsychologische Studie. (Landesstrafanstalt, Zwickau i. Sa.) Arch. Kriminol. 98, 103—109 (1936).

Kasuistische Mitteilung über einen Hochstapler, der sich ohne entsprechendes Studium monatelang als Arzt an einer Universitätsklinik und einer Lungenheilstätte betätigte. Es handelt sich um einen mit Klumpfuß behafteten, auf einem Auge blinden Mann, dessen Krüppeltum in psychologischer Beziehung zu seinem hochstaplerischen Verhalten steht.

v. Baeyer. °°

Genil-Perrin, Georges, und Madeleine Lebreuil: Der Millionenschwindel zum Schaden der „Loterie Nationale“. Eine Fälschung im Zustand geistiger Verwirrung. Arch. Kriminol. 98, 151—155 (1936).

Ein Millionenos, dessen Nummer gefälscht ist, wird vom französischen Finanzministerium ausbezahlt. Die Fälschung war ursprünglich zum Zwecke scherhafter Irreführung, nicht aus gewünschter Absicht, ausgeführt worden. Das gefälschte Los gelangt später in die Hand eines an Verwirrtheit, paranoiden Ideen und akustischen und optischen Halluzinationen leidenden Mannes. Dieser überläßt seinem gutgläubigen Bruder das Los zur Einlösung. Der Geisteskranke, der über die Fälschung orientiert war, wird exkulpiert. Die Annahme von Simulation wird abgelehnt.

v. Baeyer (Nürnberg).

Teixeira Lima, A., und Fausto Guerner: Sittlichkeitsvergehen (?). Encephalitische Resterscheinungen. Intellektuelle Defizienz. Schizoidie. Gerichtlich-medizinische Folgerungen. (Hosp. do Juquery, São Paulo.) Rev. Neur. São Paulo 1, 443—445 u. dtsch. Zusammenfassung 446 (1935) [Portugiesisch].

Ein 28jähriger Mann wird dem Verf. zur Begutachtung wegen eines Sittlichkeitsvergehens (Coitus zwischen den Schenkeln eines 5jährigen Mädchens) vorgeführt. Anamnestisch und klinisch lassen sich bei dem Angeklagten Anzeichen für eine vor 11 Jahren durchgemachte Encephalitis epidemica nachweisen. Es findet sich eine Minderwertigkeit des Intellekts und ein schizoides Temperament. Da der Intelligenzdefekt schon vor dem Vergehen bestanden hat, und dieses selbst offenbar unbewußt ausgeführt wurde, da weiter der Patient sonst ein normales Verhalten an den Tag legte und keine Gefahr für eine Gefährdung der Öffentlichkeit besteht, wird der angeklagte Patient freigesprochen und in Freiheit gesetzt.

Rieper (Berlin).

● Langfeldt, Gabriel: **Der Dieb und der Einbrecher. Eine charakterologische Studie.** (Skr. norske Vid.-Akad., Oslo. Nr. 2.) Oslo: Jacob Dybwad 1936. 109 S. Kr. 7.—.

Das Material der vorliegenden Arbeit sammelte Verf. während seiner Tätigkeit als Polizei- und Gefängnisarzt. Untersucht wurden insgesamt 50 Straflinge. Ihrer Auswahl ist lediglich die Affinität zu einer bestimmten verbrecherischen Handlung zugrunde gelegt. Mit Rücksicht auf die Häufigkeit und die wichtige praktische Bedeutung wurden Vertreter der umschriebenen Verbrechergruppe der Diebe und Einbrecher gewählt. Verf. hat sich zum Ziel gesetzt, die verschiedenen Seiten des Motivierungsvorganges bei Diebstählen und Einbrüchen zu analysieren; dabei bedient er sich psychiatrischer, psychoanalytischer und psychologischer Erkenntnisse. Es wird zunächst der Geistes- und Seelenzustand des Täters zur Zeit der Tat untersucht, um so in das Problem des Verhältnisses: Motiv zum Willensentschluß und zur Ausführung der Tat einzudringen. Hauptaufgabe ist dann weiterhin, die Tat in ihrer Beziehung zu der besonderen Persönlichkeitsstruktur als sinnvoll zu erkennen. Um das zu können, muß die einzelne Persönlichkeit lebensgeschichtlich erfaßt werden. Es gilt, den Charakter des Täters zu erforschen. Dies soll aber nicht durch massenhafte Registrierung seelischer Eigenschaften bei Verbrechern erfolgen. Vielmehr stellt die Arbeit den Versuch dar, die verschiedenen Eigenschaften ontogenetisch, lebensgeschichtlich und dynamisch zu erfassen. Besondere Aufmerksamkeit ist der präkriminellen Persönlichkeit und deren Entwicklung unter eingehender Berücksichtigung der konstitutionellen Eigenschaften gewidmet. Dabei wird unter „Konstitution“ die Wechselwirkung zwischen Erbe, Keimeinflüssen und Lebensbedingungen verstanden. Beschrieben werden: Intelligenzsentwicklung, Intro-Extroversion, die affektive Über- und Unterregbarkeit, die primitiven Reaktionen, Aktivität-Passivität, Willensschwäche und Schizothymie. Bei der Untersuchung der Tatzeitpersönlichkeit legt Verf. besonderes Gewicht auf die Erforschung der ethischen Veranlagung, der Temperamentstypen und der reaktiven Tendenzen. Außerdem werden die Einflüsse des Dauermilieus und der zufälligen auslösenden Umweltsreize gewürdigt. Aus der großen Fülle der Ergebnisse können hier nur einige wenige herausgegriffen werden. Geisteskrankheit kommt in der Aszendenz und bei Geschwistern und Kollateralen recht häufig vor. Eine kriminelle Veranlagung gibt es nicht. Die „sog. anlagemäßig bedingten kriminellen Dispositionen“ sind nur charakterologische Einzelzüge, die auch bei Nichtkriminellen vorkommen. Unter bestimmten Umständen, welche von den „Mischungsverhältnissen und dem Stärkegrad der einzelnen zusammentreffenden Eigenschaften und von der Weise, in welcher sich diese Eigenschaften mit der Umwelt abfinden“, abhängig sind, können sie zur Kriminalität disponieren. 17 der Täter waren debil bis imbezill. Der Intelligenzstörung kommt eine geringere kriminogene Rolle zu als der gleichzeitig vorhandenen Willensschwäche und Gefühlsunterentwicklung. Eingehend untersucht sind die soziologischen Verhältnisse, auch nach der Seite der Religion. U. a. wird festgestellt, daß die soziologischen Interessen der Verbrecher sehr gering sind, insbesondere findet sich eine mangelhafte Entwicklung des Gemeinschaftsgefühls. Die Beziehungen zwischen Anlagekomponente und Persönlichkeitsentwicklung treten in der Kinderphase deutlich hervor: Die Debilen scheinen für einen „kriminellen Frühbeginn“ besonders veranlagt zu sein. Die „durchschlagkräftigen Tendenzen“ setzen sehr frühzeitig ein und charakterisieren die Persönlichkeit während des ganzen Lebenslaufes. Neben Debilität und Imbezillität spielt die Gefühlsunterentwicklung eine große Rolle. Eine ethische Veranlagung, die durch eine religiöse Erziehung am besten zur Entwicklung zu kommen scheint, wirkt sich in gewissem Grade vorbeugend hinsichtlich der Frühkriminalität aus. Bei der Besprechung der Einflüsse des Dauermilieus hebt Verf. die Gefahr der marxistischen Richtung hervor: Bei Notzuständen wird die Berechtigung der ethischen Verwerfung des Stehlens nicht anerkannt. Interessant ist, daß unter den zufälligen auslösenden Umweltseinflüssen der Arbeitslosigkeit nur eine geringe Bedeutung zu-

kommt. Verf. meint, diese sei mehr Folge der defekten Persönlichkeit, denn Ursache der Kriminalität. Weiterhin werden „kriminogene Radikale“ herausgearbeitet: Intelligenzschwäche, Gefühlskälte, Schizothymie, Willensschwäche, Extroversion und Aggressivität. Der Unterschied zwischen dem intelligenten und dem intelligenzdefekten Verbrecher liegt u. a. darin, daß bei dem letzteren mehr kriminogene Radikale und seltener zufällige auslösende Faktoren vorkommen. In den kriminalpolitischen Folgerungen wird ausgeführt, daß kriminalprophylaktisch von der Eugenik nichts zu hoffen sei, weil keine erbliche kriminelle Anlage nachgewiesen ist. Es bleibe abzuwarten, ob der Schwachsinn als solcher durch die eugenischen Maßnahmen wesentlich eingeschränkt werden könne. Das Hauptgewicht bei der Bekämpfung des geistesschwachen Verbrechers müsse deshalb vorläufig auf die Erziehung des Geistesschwachen gelegt werden, und zwar in erster Linie auf die Erziehung des Gefühls- und Willenslebens. In diesem Sinne fordert Verf. u. a.: Frühzeitiges Entfernen vom schlechten Milieu. Erziehung von Eltern und anderen Erziehern zum Verständnis für die Geistesschwachen. Psychiatrische und psychologische Untersuchung jedes erstmaligen Verbrechers. Keine Bestrafung psychisch Abnormer, sondern Sicherung und Behandlung in geeigneten Anstalten. Die Schrift bringt für den Arzt als Sachverständigen, für den Psychologen und für den Richter eine Anzahl Anregungen und Erkenntnisse, die verdiensten, einem möglichst großen Leserkreis zugänglich gemacht zu werden. Die sehr sorgfältige Bearbeitung des Materials nach den eingangs angeführten Gesichtspunkten muß besonders hervorgehoben werden. Übersichtliche Tabellen und Zusammenstellungen erläutern und ergänzen die zum Teil sehr interessanten Ausführungen. *von der Heydt.*

Thomas, Th.: Die Pyromanie von der medizinischen, sozialen und kriminellen Seite aus gesehen. Allg. Z. Psychiatr. 104, 164—167 (1936).

Der Verf. weist darauf hin, daß die Freude an Flammen und Feuer eine Erscheinung ist, die keineswegs nur der Irrenarzt bei seinen Kranken mit unheilbaren und ständig hervortretenden Geistesstörungen zu beobachten und zu bekämpfen hat. Man kann vielmehr nach seiner Ansicht auch bei Fieberkranken und periodisch geistig Gestörten finden, daß gerade bei ihnen in ihren Delirien Flammen- und Feuererscheinungen eine sehr wichtige Rolle spielen. Er gedenkt auch jener Fälle, bei denen „Pyromane ohne jede Rücksicht auf sich und andere Betten, Teppiche, Gardinen und Portieren mitten in der Nacht mit einem einzigen, zufällig erreichbaren Streichholz in Flammen setzen, wodurch dann meistens äußerst gefährliche Wohnungs- und Hausbrände entstehen“. Besonders wird noch des Umstandes gedacht, daß unerwartete Fälle von Pyromanie sich plötzlich bei geistig arbeitenden Personen zeigen, bei Menschen mit hohem Feingefühl, mit Musikempfinden, bei Schauspielern und Schriftstellern. Nach Ansicht des Verf. stellen diese Berufe unter den krankhaft zur Pyromanie neigenden Personen die größten Anteilsziffern. Herausgestellt wird besonders die Hemmungslosigkeit, mit der viele Brände von echten Pyromanen angelegt werden im Hinblick auf die schweren Gefahren, die sie für das soziale Leben des Volkes mit sich bringt. Nach Ansicht des Verf. sind 18% aller Feuervorkommnisse auf das Schuldskonto der Pyromanen zu setzen. So tritt die soziale Gefahr hervor, die der Pyromane im Volke bedeutet. Der Verf. fordert deshalb stärkere Ausdehnung des Schutzes der Allgemeinheit gegen solche Personen. Von besonderem Interesse ist die Bemerkung, daß nicht nur der Zugriff des Strafrichters in Betracht kommt, sondern auch die Einsetzung strengster Kontrolle in den Familien, in welchen sich pyromatisch veranlagte Personen befinden, noch ehe die ersten Verbrechen einsetzen. Der Verf. fordert des weiteren, die mildernden Umstände bei der Begutachtung der Verbrechen von Pyromanen nicht so weit auszudehnen, wie es häufig geschieht. Er verlangt Verhütung der Rückkehr der milde oder gar nicht bestraften Pyromanen in die Gesellschaft vor der Zeit vollkommener Ausheilung in einer Anstalt. Die Einsetzung einer Mindest-Behandlungszeit für straffällige Pyromanen in einer Heilanstalt an Stelle der eigentlich fälligen Gefängnisstrafe sollte nach Ansicht des Verf. in das zukünftige Strafverfahren durchaus für diese Art der

Verbrechen eingereiht werden. Dem Ref. sei hier die unvorgreifliche Meinungsäußerung gestattet, daß man s. E. in all den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 51 RStGB., Abs. 1 nicht vorliegen, auf die fällige Gefängnisstrafe zugunsten einer Behandlung nicht verzichten, vielmehr im Rahmen des Strafvollzuges den Zustand des Pyromanten behandeln sollte. Dabei ist es durchaus richtig, wenn Verf. fordert, daß zwecks Strafe und gleichzeitiger Heilung der echten Pyromanten ein gangbarer Mittelweg gefunden werden muß. Dieser Zielsetzung würde es zweifellos dienlich sein, wenn der Verf. schärfer als es geschehen, die Pyromanie als Symptom und nicht als Krankheitsbild herausarbeiten würde. Die interessante Arbeit würde durch eine exakte Abgrenzung der geisteskranken von den nicht an einer Psychose leidenden Pyromanten sehr gewinnen.

Többen (Münster i. W.).

Schemmel, L.: Herkunft und Persönlichkeit von 400 Insassinnen des Arbeitshauses Aichach. Mschr. Kriminalpsychol. 27, 161—169 (1936).

Die Arbeit bringt statistische Ergebnisse, die an sämtlichen seit 1932 zugegangenen Arbeitshausinsassinnen gewonnen wurden. Groß ist unter diesen Fällen der Anteil der unehelich geborenen (28,7%). Die überwiegende Mehrzahl entstammt den untersten Volksschichten. Geisteskrankheiten bei den Eltern wurden in 67 Fällen auf Grund von Aktenangaben festgestellt. Das würde einer Prozentziffer von 16,7% entsprechen. In 7% der Sippen wurde Geisteskrankheit bei den Geschwistern der Ausgangsfälle festgestellt. 62% der Ausgangsfälle waren schon in der Schule, soweit sich das heute noch aktenmäßig feststellen läßt, als minderwertig zu erkennen. Bei 83% trägt die Strafliste den Eintrag Gewerbsunzucht. Der Anteil der Ledigen beträgt 72%, der der Verheirateten 8%, 17,5% der Fälle sind geschieden bzw. getrennt lebend, 2,5% verwitwet. Die Kinderzahl der Arbeitshausinsassinnen ist gering, ihre Gesamtzahl beträgt 497, doch ist die Hälfte davon schon klein gestorben. Diese geringe Kinderzahl ist vorwiegend auf Geschlechtskrankheiten zurückzuführen, welche bei 56% der Fälle nachgewiesen werden konnten. Bei der Hälfte aller Fälle war Arbeitsscheu schon vor Eintreten der Volljährigkeit nachweisbar. Die große Zahl der Fälle ist mehrfach bestraft, meist wegen Vergehen, die mit dem Beruf als Lohndirne, Landstreicherin oder Händlerin zusammenhängen. Leider enthält die Arbeit keine Angaben über den Altersaufbau, wodurch die Angaben über das Vorkommen von Geisteskrankheiten an Wert erheblich verlieren. Die Angaben über das Vorkommen von Geisteskrankheiten bei den Eltern enthalten keine nähere Bestimmung darüber, was hierunter verstanden wurde. Die auffallend hohe Ziffer könnte z. B. dadurch zu erklären sein, daß auch psychogene Störungen mit einbezogen wurden. Da sie jedoch nicht durch persönliche Nachforschungen gesichert sind, kann man wohl sagen, daß sie zweifellos viel zu hoch sind. Aus demselben Grund wird man die Schlußfolgerung, die Kriminalität trete in der Sippe weniger in Erscheinung, nicht als endgültig bindend betrachten dürfen. Darüber könnten nur systematische Erhebungen von Straflisten im Verwandtenkreis Auskunft geben. Dennoch ist bemerkenswert, daß erzieherischen Einflüssen eine nicht unerhebliche Bedeutung beigemessen wird.

F. Stumpf (München).°

Hetzer, Hildegard: Psychologische Begutachtung mißhandelter Kinder. Z. angew. Psychol. 50, 209—250 (1936).

Verf. hält die Erziehungsschwierigkeit des mißhandelten Kindes im allgemeinen für ein Mißhandlungssymptom, und zwar für die Reaktion auf die unangemessene Behandlung. Sie betont, daß die Anhänglichkeit des Kindes an die Eltern aus den verschiedenen Motiven entspringt, unter Umständen sogar gegen eine liebevolle Behandlung sprechen könne, daher als Entlastungsgrund für die Eltern nur nach Nachprüfung aller Umstände im psychologischen Sachverständigengutachten angesehen werden dürfe. Dieses ist unentbehrlich, wo seelische Mißhandlungssymptome (erzwungenes Schweigen oder Lügen, eingehämmertes Schulgeföh, Störungen des Vertrauens zu anderen) neben der körperlichen Mißhandlung und Gesundheitsschädigung vorliegen. Eine reiche Kasuistik erläutert die einzelnen Ausführungen.

H. Pfister.°°

Laniewski, A.: Greisenalter und Verbrechen. Przegl. Polic. 4, 286—290 (1936) [Polnisch].

Laniewski bespricht die psychischen Eigenschaften des Greisenalters, die den Ansporn zum Verbrechen bilden können und die als endogene Ursachen zur Nachsicht beim Aburteilen bezüglicher Verbrecher gemahnen sollten. Er läßt die Frage offen, ob man die Verantwortlichkeit der Greise ähnlich jener der Unmündigen generell im Strafgesetz bezeichnen oder dieselbe dem jeweiligen Ermessen des Richters überlassen soll.

L. Wachholz.

Belbey, José: Innere Sekretion und Verbrechen im Kindesalter. Arch. Med. leg. 5, 111—117 (1936) [Spanisch].

Die kindliche Kriminalität und ihre Äquivalente, Prostitution und Vagabundage, sind nicht zuletzt eine Folge fehlerhafter Anlagen, insbesondere auch solcher des endokrin-vegetativen Systems, von dem Charakter, Reaktionsweise des Individuums in starkem Maße bestimmt werden. Diese ererbten bzw. angeborenen Störungen sind aber weniger durch soziale Verhältnisse bedingt als durch Syphilis, Alkoholismus der Erzeuger, die ihre dadurch erworbenen Anomalien der inneren Sekretion usw. auf die Nachkommen übertragen. Der Kampf gegen die Trunksucht, die Lues der Eltern, die Behebung sozialer Schäden kommt daher den Kindern und späteren Generationen zugute, da mit der Gesundung der endokrin-vegetativen Funktionen auch ein Zurückgehen bzw. Verschwinden der anti- und asozialen Tendenzen des Individuums Hand in Hand gehen dürfte.

H. Pfister (Bad Sulza).

Hirszelfeld, L.: Über die Ausbeutung der Blutgruppen bei kriminologischen Untersuchungen. Czas. sąd.-lek. 2, 93—97 (1936) [Polnisch].

Auf Grund seiner großen Erfahrung gelangt Hirszelfeld zum Schluß, daß die Anwendung der Untersuchung auf Blutgruppen nur selten den Ablauf des Strafprozesses zu beeinflussen vermochte.

L. Wachholz.

Lewiński, Waclaw: Über die Verwendbarkeit der Blutgruppenuntersuchungen in der Kriminologie. Czas. sąd.-lek. 2, 98—117 (1936) [Polnisch].

Auf Grund der in der Hirszelfeldschen Abteilung des Hygienischen Staatsinstitutes in Warschau gewonnenen Erfahrung gelangt Lewiński zu nachstehenden Schlüssen: 1. die Blutgruppeneigenschaften stellen keine individuellen Merkmale dar, deswegen kann man nie behaupten, daß ein Blutfleck vom Opfer stammt, sondern nur, daß er von demselben stammen kann; 2. vor der Hand kann man die Gruppe O nicht als positive Eigenschaft anerkennen; 3. das Vermissen der Gruppenmerkmale bildet keinen sicheren Beweis dafür, daß der Blutfleck weder vom Individuum A noch vom B stamme. Aus gleichem Grunde kann die Feststellung von A oder B nicht mit Sicherheit die Gruppe AB ausschließen; 4. die Gruppenspezifität läßt sich in allen Sekreten und Exkreten des Körpers feststellen und sie macht in der Hälfte der Fälle die Gruppenuntersuchung der Blutflecke illusorisch; 5. es besteht eine Ähnlichkeit der Gruppenelemente mancher Tiere mit den menschlichen; 6. der Einfluß der Sonnenstrahlen, der Chemikalien und der Farbstoffe auf die Gruppenstoffe ist noch ungenügend erforscht.

L. Wachholz.

Wolf, Ch.: Über die Kastration von Sexualpsychopathen. (Chir. Klin., Univ. Bern.) (22. Jahres-Vers. d. Schweiz. Ges. f. Chir., Schaffhausen, Sitzg. v. 22.—23. VI. 1935.) Helvet. med. Acta 3, 120—125 (1936).

Der Verf. des wertvollen Buches über die Kastration (1934) nimmt noch einmal zu dem Problem Stellung, da bei der Entwicklung, die die Frage inzwischen im Ausland genommen hat, eine Änderung des bisherigen Schweizer Standpunkts möglich sei, nachdem der soziale Vorteil Nebensache, dagegen die therapeutische Wirkung beim Patienten in erster Linie in Betracht komme. Verf. zieht die Ergebnisse aus 376 Kastrationsfällen: Die körperlichen Folgen sind bei Spätkastraten gering (Adipositas, Haarausfall, eunuchoider Fettwuchs, vasomotorische Störungen, Klimakterium virile). Angaben über Steigerung der Libido werden mit Recht für unwahrscheinlich gehalten;

fast in der Hälfte der Fälle sind Libido, erotische Vorstellungen (?) und Potenz aufgehoben. Bei Schizophrenie ist die Wirkung auf den Geisteszustand meist gering. Verschlechterungen nach der Kastration sind beobachtet, desgleichen Depressionen bei Verstimmten. Andererseits ging bei Depression mit Suizidneigung diese zurück. Der Einfluß auf den Charakter ist nicht groß. Im Schrifttum sind 5 Rezidive (Sittlichkeitsverbrechen) bekannt geworden. Auch die übrige Kriminalität nahm ab. Die sozialen Folgen waren in der Schweiz erfreulich. In der Hälfte der Fälle war die Arbeitsfähigkeit gut. Verf. zieht aus dem Auftreten von Unzufriedenheit meist bei zwangsweise Kastrierten den Schluß, daß Zwang zu verwerfen sei, weswegen die Kastration nicht in die Hand des Richters gehöre. Der Wille zur sozialen Heilung unterstützte die Operationswirkung wesentlich. Die Schweizer Erfolge beruhen auf sorgfältiger Auswahl der für die Kastration bestimmten Patienten.

Kresiment (Berlin).

Trunk, Hans: Die Verhütung der Haftreaktionen. Vorschläge zur Strafvollstreckungsordnung. Mschr. Kriminalpsychol. 27, 305—312 (1936).

Bei der Besprechung von Haftpsychosen sollen einzelne Autoren Ausdrücke wie psychopathisch und hysterisch als Schimpf für das Volk bezeichnet haben. Der Verf. meint, daß tatsächlich nur die unmittelbar Betroffenen darin ein Unrecht erblicken, das Volk aber durchaus richtig verstanden hat. Hingewiesen wird auf die Heilung der Neurotiker durch die Methode des „Gewaltexerzierens“ in den Nervenlazaretten des XVI. Armeekorps, mit dem Bemerken, daß allerdings die Geheilten empört und verbittert über diese Methode gewesen wären. Aber das gesunde Empfinden des Frontsoldaten erlaubt dem Geheilten keine Empörung. Im Grunde genommen soll eine Unterbrechung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe wegen einer Haftpsychose gemäß § 30 vom 7. XII. 1935 nur ganz selten in Frage kommen. Der Verf. empfiehlt die Kannbestimmung des § 30 dahingehend zu erläutern, daß sie nur bei echten Geisteskrankheiten anwendbar sein soll. Er verweist auf das Material in der Sicherungsverwaltungsanstalt Straubing. Hier kommt überhaupt keine Haftreaktion mehr vor, trotzdem eine ganze Reihe von den Verwahrten früher kürzer oder länger in Irrenabteilungen gewesen waren.

Trendel (Altona).

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie.

Vermeylen, G.: La psychiatrie dans ses rapports avec la psychopathologie de l'enfant. (Die Psychiatrie in ihren Beziehungen zur Psychopathologie des Kindes.) J. belge Neur. 36, 133—141 (1936).

Verf. betont die Bedeutung der psychischen Entwicklung für das Verständnis des gereiften Seelenlebens und dementsprechend den Wert einer möglichst weit in die Kindheit zurückreichenden Anamnese für die Erfassung der neuro- und psychopathischen bzw. psychotischen Zustände des Erwachsenen. An Stelle einer „statistischen Psychiatrie“, die sich mit der Beschreibung des augenblicklichen Zustandes und einer summarischen Vorgesichte begnügt, müssen eingehende Feststellungen über die seelische Entwicklung in allen Einzelheiten treten, wobei sich häufig genug traumatische undtoxische Schädigungen des empfindlichen kindlichen Gehirns nachweisen lassen. Auf diese Weise ergibt sich ein genaues Bild der vielgestaltigen neuropsychischen Störungen in der Jugend, die sich häufig nicht in den Rahmen der üblichen Diagnostik einreihen lassen und außerdem ein intimer Einblick in die Entstehungsweise der Psychoneurosen der Erwachsenen, der sowohl in wissenschaftlicher wie praktischer Hinsicht wertvolle Ergebnisse zeitigt.

Hans Roemer (Illenau i. Baden). °°

Baumgarten, Franziska: Supranormales Zeichnen eines Kindes. Z. Kinderpsychiatr. 2, 182—189 (1936).

Die Verf. der „Wunderkinder“ beschreibt in dem interessanten kleinen Aufsatz die Zeichenfähigkeit des verstorbenen Sohnes der Dichterin Else Lasker-Schüler. Insbesondere wird die Zeichnung eines Raben, den das Kind mit 3,1 Jahren — nach Angabe der Mutter vielleicht schon mit 1½ Jahren — gezeichnet haben soll, ausführlich